



Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrte Herren Direktoren,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Info-Briefs des Landes-Caritasverbands informieren wir Sie über die

## **Empfehlungen zum regionalen Vorgehen nach der neuen 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Aufgrund der regional steigenden Infektionszahlen und Neuinfektionen wurde am Dienstag, 22.09.2020 die [Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung](#) veröffentlicht. Wird demzufolge in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, so soll die zuständige Kreisverwaltungsbehörde insbesondere folgende Anordnungen treffen (siehe § 23 Abs. 2 neu):

- Beschränkung des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum und im privat genutzten Räumen auf Gruppen von bis zu fünf Personen
- Beschränkung der zulässigen Anzahl der Teilnehmer an Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 (Beerdigungen, Hochzeiten etc.) auf bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen bzw. 50 Personen im Freien
- Anordnung einer Maskenpflicht auf bestimmten stark frequentierten öffentlichen Plätzen,
- Verbot des Konsums von Alkohol außerhalb des zulässigen Gastronomiebetriebs auf stark frequentierten Plätzen
- Untersagung der Abgabe von Speisen und Getränken in der Gastronomie zum Verzehr an Ort und Stelle zwischen 23.00 Uhr – 6 Uhr

Auch die speziellen Besuchsregelungen nach § 4 sollen bei dauerhaft hohen Neuinfektionszahlen regional durch die Kreisverwaltungsbehörde in den Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 (Krankenhäuser, vollstationäre Einrichtungen der Altenhilfe, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, etc.) auf täglich eine Person während einer festen Besuchszeit wieder eingeschränkt werden.

Seitens des Landes-Caritasverbandes empfehlen wir bei steigender Infektionsrate sich zeitnah über kommunalen Allgemeinverfügungen zu informieren und mit dem Örtlichen Gesundheitsamt und der FQA Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Prälat Bernhard Piendl  
Landes-Caritasdirektor